

## **Beschluss des Landrats vom 30.05.2024**

Nr. 589

### **24. Einwohnerrat und Gemeindekommission – nachvollziehbare Regelung der Unvereinbarkeiten in den Gemeindelegislativen**

2024/228; Protokoll: bw

Landratspräsident **Pascal Ryf** (Die Mitte) informiert, der Regierungsrat lehne die Motion ab. Es liegt eine schriftliche Begründung vor.

**Ursula Wyss Thanei** (SP) trägt heute grün, denn die Hoffnung stirbt zuletzt; vielleicht erhält ihr Vorstoss doch noch ein wenig Unterstützung. Dem Regierungsrat wird für seine ausführliche und fundierte Stellungnahme gedankt. In der Stellungnahme werden die heute geltende Rechtslage und deren Auslegung dargestellt. Weiter geht man jedoch nicht. Zusätzlich für Verwunderung sorgt die nicht nachvollziehbare Einstufung der Gemeindekommission. Das Anliegen der Motion betrifft klar die Gemeindekommission und keine anderen Behörden oder Kontrollorgane. In Bezug auf Kontrollorgane schliesst sich Ursula Wyss vollumfänglich den Ausführungen des Regierungsrats an. Prüfungen durch GPK und RPK müssen unabhängig und von ausserhalb stattfinden. Wenn dies gewährleistet ist, sollten auch allfällige persönliche Eigeninteressen – die in der Kommunalpolitik durchaus existieren – weniger ausgeübt werden. Kollisionen mit Eigeninteressen sind realistisch und nicht per se bei Gemeindeverwaltungsangestellten und Lehrpersonen der Fall, sondern bei allen. In ihrer Zeit als Mitglied der Gemeindekommission hat Ursula Wyss zwei Fälle von Eigeninteresse erlebt. Im einen Fall wurde ein Mitglied sogar über den Arbeitgeber unter Druck gesetzt. Deshalb ist es wichtig, die Ausstandsregelungen wahrzunehmen.

In der regierungsrätlichen Stellungnahme haben zwei Punkte erstaunt. Zum Vergleich von Einwohnerrat mit Gemeindekommission wird aus Seite 3 der Stellungnahme zitiert: «Weshalb der Gesetzgeber die Gemeindekommission nicht in die Ausnahmenliste von § 9 Absatz 2 Gemeindegesetz aufgenommen hat, lässt sich den Beratungen des Landrats und den Kommissionsberichten nicht in aller Deutlichkeit entnehmen.» Bereits zuvor hat sich die Rednerin die Mühe gemacht, die Debatten aus dem Jahr 2013 zu lesen. Dabei ging es immer um Lehrpersonen im Gemeinderat. Die Gemeindekommission wurde ein einziges Mal kurz erwähnt, ohne dass dies von irgendjemandem aufgenommen worden wäre. Sie scheint also nicht problematisch zu sein. Der Regierungsrat folgert, dass dies der Fall sei, weil die Gemeindekommission die GPK und RPK aus ihrer Mitte bestücken könne. In den Ausnahmeregelungen werden der Einwohnerrat und die Möglichkeit ausdrücklich erwähnt, dass Gemeindeangestellte sich in den Einwohnerrat wählen lassen können. Einwohnerräte wählen GPK und RPK-Mitglieder aus ihrer Mitte. Welche Unvereinbarkeitsregelung gilt dann? Gelangt § 1 zur Anwendung oder kommt es bei der Wahl in die GPK oder RPK auf die Herkunft an? Dies wird in der Stellungnahme nicht konsistent behandelt.

Weiter wird mit der Motion gefordert, zu klären, ob Lehrpersonen in die Gemeindekommission gewählt werden können. Sollte dies der Fall sein, sollte auch für Angestellte der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Möglichkeit gefunden werden.

Der Regierungsrat kommt in seiner Stellungnahme zum Schluss, dass es sich bei der Gemeindekommission um kein Organ der Legislative handle. Sie nehme bei der Beratung der Gemeindeversammlung die Rolle eines Hilfsorgans ein. Die kommunalen Hilfsorgane beraten allerdings die Exekutive, welche eine Vorlage ausarbeitet und der Gemeindekommission vorlegt, die diese zuhanden der Gemeindeversammlung vorberät. Auch die Finanzkompetenz sei ein Behördenentscheid. Das mag zwar sein, aber die Gemeindekommission kann nur auf Basis eines Antrags des Gemeinderats bestimmen. Diese Regelung ist klar, auch wenn dies nicht in der Gemeindeordnung oder im Gemeindekommissionsreglement stehen sollte. Eine Gemeindekommission kann nicht

selbst entscheiden, beispielsweise eine Immobilie zu kaufen.

Zu den Wahlen: Die Behörden wählen Hilfs- und Kontrollorgane, allerdings tut dies der Einwohner- rat auch. Die Gemeindekommission kann dies aber nicht eigenständig hoheitlich tun. In den meis- ten Fällen erfolgt dies in Kombination mit dem Gemeinderat, der als Wahlgremium fungiert. Aus diesen Gründen erstaunt es doch sehr, dass die Gemeindekommission nicht als Organ der Legis- lative betrachtet und entsprechend auch nicht mit dem Einwohnerrat verglichen wird. Dieser hat dieselben Aufgaben, verfügt aber über mehr Kompetenzen als die Gemeindekommission. In der Stellungnahme wird er aber gar nicht erwähnt.

Letztendlich muss man sich fragen, wie die Regelung bei der Bevölkerung ankommt. Alt Landrätin Lotti Stokar erzählte stets von einem Rechtsprofessor, der Folgendes gesagt habe: «Wenn die Auslegung von Gesetzen bei der Bevölkerung auf Unverständnis stösst, muss man nochmals über die Bücher.» Die Ungleichbehandlung von Einwohnerrat und Gemeindekommission sorgte bei Ursula Wyss für Unverständnis und sie bittet den Landrat um Unterstützung, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, nochmals über die Bücher zu gehen.

**Alain Bai** (FDP) sagt, die FDP-Fraktion lehne die Motion ab und folge den Ausführungen des Re- gierungsrats voll und ganz. Die Anliegen wurden mehrfach geprüft und ebenso wurde mehrfach begründet, weshalb es aus rechtstaatlicher Sicht nicht unproblematisch ist. Wie beim vorherigen Traktandum würde mit dieser Motion das Prinzip der Gewaltentrennung ausgehöhlt.

Ursula Wyss hat in ihren Ausführungen die wichtige Feststellung des Regierungsrats vergessen, die besagt, dass Lehrkräfte bereits Mitglied der Gemeindekommission werden können. Dies liegt in der Autonomie der Gemeinden. Ein Punkt der Motion ist somit also bereits heute möglich. Die Gemeinden können dies regeln und es ist durchaus üblich, dass Lehrkräfte in der Gemeindekom- mission Einsitz nehmen.

Was die Mitarbeitenden der Verwaltung anbelangt, bietet sich der sogenannte Grossmuttertest an, der sich dadurch äussert, wenn eine gesetzliche Regelung in der Bevölkerung auf Unverständnis stösst. Die FDP-Fraktion beurteilt diesen Test aber ganz anders. Man stelle sich vor, bei den Mit- gliedern der Gemeindekommission würde es sich um Mitarbeitende der Verwaltung handeln. Das führt einerseits zum Problem mit den GPK, aber auch mit Wahlbehörden: Man würde sich je nach Konstellation selbst oder den Arbeitskollegen wählen oder eben nicht. Wenn die internen Kommis- sionen, die den Gemeinderat beraten sollen, ebenfalls mit Verwaltungsmitarbeitenden bestückt sind, würde das zu einem in sich geschlossenen System zwischen Gemeinderat und Verwaltung führen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Bevölkerung sicherlich sinnvoll, dass Ange- stellte der Gemeindeverwaltung kein Mandat in der Gemeindekommission wahrnehmen können. Sie haben in anderen Gremien beratende Stimmen oder können angehört werden. Der Bedarf ist zudem überhaupt nicht vorhanden. Der Regierungsrat hat sehr schön dargelegt, was die Funktion der Gemeindekommission ist. Sie agiert zwischen Kontroll- und Hilfsorganen und darin haben An- gestellte der Gemeindeverwaltung aus Sicht der FDP-Fraktion nichts zu suchen. Eigentlich – und auch hierüber besteht Einigkeit mit den Ausführungen des Regierungsrats – bräuchte es sogar eine Verschärfung dieser Regelungen, um dem Prinzip der Gewaltentrennung gerecht zu werden. Die angekündigten Schlussfolgerungen werden entsprechend mit Spannung erwartet. Die FDP- Fraktion lehnt die Motion ab.

**Florian Spiegel** (SVP) schliesst sich den Ausführungen von Alain Bai an und betont, dass es sich bei der vorliegenden Stellungnahme des Regierungsrats um eine der besten handle, die er jemals gesehen habe. Die Thematik wird aufschlussreich, sauber und abschliessend behandelt. Die Beur- teilung, wo eine Gemeindekommission im Vergleich zum Einwohnerrat angesiedelt ist, wird schlüssig dargelegt. Die Gemeindekommission ist kein Legislativorgan, die Gemeindeversamm- lung hingegen schon. Für deren Beratung fungiert die Gemeindekommission als Hilfsorgan. In den anderen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sowohl als Wahlgremium wie auch als Kon-

trollgremium, nimmt die Gemeindekommission wiederum unterschiedliche Rollen ein. Dies ist notabene aber nicht einmal bei allen Gemeindekommissionen gleich, da diese Kompetenzen über die jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt wird. Das Konstrukt der Gemeindekommission – das einzig der Kanton Basel-Landschaft kennt – hat immer wieder unterschiedliche Rollen, währenddessen der Einwohnerrat den Ersatz einer Gemeindeversammlung darstellt, obwohl er dies auch nicht abschliessend ist, da er nach Überschreiten einer bestimmten finanziellen Summe ans Stimmvolk gelangen muss. Eine Gemeindekommission kann also definitiv nicht mit einem Einwohnerrat verglichen werden.

Alain Bai hat darauf verwiesen, dass Lehrpersonen bereits heute die Möglichkeit haben, in der Gemeindekommission Einsitz zu nehmen. Liest man die regierungsrätliche Stellungnahme aber ganz genau, stellt man fest, dass der Regierungsrat zum Schluss kommt, dass die Regelung mit den Lehrpersonen eigentlich wieder rückgängig gemacht werden müsste. Die Stellungnahme lehnt also nicht nur das Anliegen ab, sondern legt eher eine Verschärfung nahe.

An allen anderen Stellen gibt es Bestrebungen, die Governance zu entflechten. Ein Beispiel aus Allschwil: Der Stiftungsrat des Alterszentrums hat in seine Statuten aufgenommen, dass Stiftungsratsmitglieder nicht mehr gleichzeitig Mitglieder des Einwohnerrats sein dürfen. Das hat dazu geführt, dass Einwohnerratsmitglieder aus dem Rat zurückgetreten sind. Überall ist man richtigerweise daran, die Entflechtung voranzutreiben. Hier soll aber eine Gemeindekommission – die überall anders definiert und mit anderen Kompetenzen ausgestattet ist – dem Einwohnerrat gleichgestellt werden. Diese Forderung ist nicht umsetzbar. Die SVP-Fraktion verzichtet auf einen Vorstoss, die Feststellung zu den Lehrpersonen in Gemeindekommissionen weiterzuverfolgen, und ist der Meinung, diese Ausnahmeregelung genügt, weshalb sie die Motion ablehnt.

**Béatrix von Sury d’Aspremont** (Die Mitte) hat der Stellungnahme des Regierungsrats entnommen, dass es aufgrund der Gewaltenteilung gewisse Unvereinbarkeiten gebe. Allen Anwesenden ist bewusst, dass eine Gemeindekommission auch ein Kontrollorgan sein kann. Damit versteht es sich von selbst, dass ein Gemeindeangestellter dort nicht Einsitz nehmen kann. Das Prinzip der Gewaltenteilung muss hochgehalten werden und es darf keine Vermischung geben. Die Gemeindekommission ist gemäss Darlegung durch den Regierungsrat kein Legislativorgan. Was Lehrpersonen anbelangt, existiert bereits heute eine Ausnahmemöglichkeit, deren Anwendung Sache der Gemeinden ist. Der Mitte-Fraktion geht es auch darum, jeglichen Gerüchten zu Filz einen Riegel zu schieben. Dieser Vorwurf taucht immer dann auf, wenn es um solche Vermischungen geht. Die Mitte-Fraktion lehnt sowohl Motion wie auch Postulat ab.

**Tobias Beck** (EVP) erklärt, die Gemeindekommission sei ein besonderes Organ, was die Sachlage komplex macht. Aus Gründen der Gewaltentrennung folgt die Grüne/EVP-Fraktion deshalb dem Regierungsrat und lehnt die Motion ab.

://: Mit 57:20 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird die Motion abgelehnt.

---